



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Verkehr

Luftfahrt – „Fitness-Check“ der EU-Flughafenvorschriften

05.08.2025 - 28.10.2025

Drs. 19/8409, 19/8665

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

- a) Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft

Der Bayerische Landtag sieht derzeit keinen Bedarf für eine grundsätzliche Reform der EU-Regeln über die Vergabe von Zeitnischen (Slots) für Starts und Landungen an bestimmten Flughäfen innerhalb der Europäischen Union. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr gibt es in Deutschland bei der Vergabe von Slots durch die Flughafenkoordination Deutschland GmbH (Fluko) kein Effizienzproblem. Nach Einschätzung der Fluko werden an deutschen Flughäfen gerade die für europäische und internationale Verbindungen nachgefragten interessanten Slots im Allgemeinen vollständig genutzt. Für den Flughafen München betrug die Nutzungsquote der Slots in der Sommerflugplanperiode 2025 vom Stichtag für die Ermittlung der historischen Rechte (HBD) bis August über 95 Prozent. Auch bei der Vergabe dieser Slots (Initial Coordination) konnten 96 Prozent wie beantragt zugeteilt werden, lediglich 4 Prozent mussten umgeplant werden. Es wird daher kein Anlass gesehen, die derzeitigen Regeln für die Slot-Vergabe einschließlich der Großvaterrechte für das internationale Drehkreuz am Flughafen München infrage zu stellen.

- b) Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte

Der gegenwärtige Rechtsrahmen bei den Flughafenentgelten gewährleistet eine überwiegend entgeltbasierte Finanzierung der Flughäfen. Die Interessen der Flughafenutzer an einer diskriminierungsfreien Festlegung der Entgelte und einem freien, gleichberechtigten Zugang zu den Dienstleistungen am Flughafen werden gewahrt. Die bisherigen Vorgaben zu Kostenbezug, Transparenz und Konsultationen ermöglichen effiziente, sachgerechte und ausgewogene Entscheidungen. Sowohl die Interessen der Airlines als auch die der Flughäfen finden sich darin wieder. Mit Blick auf die heterogene Flughafenlandschaft ist es von besonderer Bedeutung, auch künftig keine verbindliche zentrale Regulierung der Flughafenentgelte vorzuschreiben. Eine Regulierung könnte die Unterschiede zwischen den deutschen Flughäfen (z. B. hinsichtlich Geschäftsmodell, Lage und Flughafenumland) nicht ausreichend berücksichtigen. Die Wahl des Geschäftsmodells und des dafür erforderlichen unternehmerischen Ermessensspielraums dürfen auch künftig nicht durch

europäische Vorgaben eingeschränkt werden. Deshalb muss das in Deutschland bewährte Modell der Genehmigung der Flughafenentgelte durch die zuständigen Aufsichtsbehörden weiterhin zulässig sein. Der Rechtsrahmen ist in dieser Form ausreichend. Eine Überführung der Regelungen in eine Verordnung wird abgelehnt, ebenso wie Vorgaben, die über die bestehenden Anforderungen insbesondere zu Kostenbezug, Transparenz und Konsultationen hinausgehen.

- c) Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft

Der gegenwärtige Rechtsrahmen ist wirksam und ausreichend, um die mit der Richtlinie verfolgten Ziele zu erreichen, nämlich Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs unter Berücksichtigung objektiver Aspekte (insbesondere betriebliche Sicherheit und verfügbare Kapazitäten) aufzuheben. Die entsprechenden Regelungen in Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 der Richtlinie 96/67/EG haben sich in der Praxis bewährt. Um die betriebliche und allgemeine Sicherheit an den Flughäfen gewährleisten zu können, ist es erforderlich, gemäß den Verhältnissen vor Ort eine Begrenzung der Anzahl der Dienstleister und der Selbstabfertigung vorgeben zu können. Diese Möglichkeit muss auch zukünftig gegeben sein. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Zulassungsbehörde unter Einbeziehung der für die Aufsicht über die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen zuständigen Behörde. Detaillierte Regelungen zum Auswahlverfahren von Dienstleistern sollen weiterhin nationalen Vorschriften überlassen werden. Aktuell stehen Themen wie ausreichende Fachkräftegewinnung für die Bodenabfertigung und Wahrung eines konstanten Qualitätsniveaus im Vordergrund. Kosteneinsparungseffekte sind durch weitere Liberalisierung hingegen nicht zu erwarten. Es wird deshalb keine Notwendigkeit für den Erlass einer europäischen Verordnung in diesem Bereich gesehen.

Die drei Flughafenvorschriften stehen nebeneinander ohne Überschneidung der jeweiligen Regelungsbereiche oder -effekte. Auch Zielkonflikte sind nicht ersichtlich.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

Ilse Aigner